

Abwasser- zweckverband „Wilde Sau“	Vorschriften / Regelungen	Fassung v. 10.06.2020 Ersetzt: 01.11.2019	Nr.: 1.
--	----------------------------------	--	----------------

Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers

1. Der Einbau eines Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erfolgen.
2. Für den Nachweis der Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ist die Installation eines geeichten Wasserzählers erforderlich.
3. Dieser geeichte Zähler ist frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubinden.
4. Der Einbau des Unterzählers darf nur dafür zugelassenen Firmen (Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) übertragen werden.
5. Die Wasserleitung darf nicht mit Teilen der Hauswasserentsorgungsanlage derart verbunden werden, dass ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Trinkwasserleitung möglich ist.
6. Der Wasserzähler ist nach den eichrechtlichen Bestimmungen zu eichen und aller sechs Jahre auszutauschen bzw. nachzubeglaubigen.
7. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zählerstand nicht mehr als Nachweis anerkannt.
8. Die Installation und jeder Wechsel des Zählers, ist dem AZV „Wilde Sau“ unter Verwendung des entsprechenden Formulars, rechtzeitig zur Abnahme und Verplombung des Unterzählers, anzuzeigen.
9. Die Kosten für den Einbau, die Abnahme, Kontrollen und Eichung sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

Hinweis: Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit oder ohne Wasseraufbereitung darf nicht über den Gartenwasser-/Unterzähler erfolgen. Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltgesetz Wasser, welches in seinen Eigenschaften verändert wird und ist als Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu übergeben. Damit ist eine Absetzung der Befüllungsmenge, als nicht eingeleitetes Wasser, ausgeschlossen.